



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 22. September 2017

BETREFF **ATLAS – Info 3667/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3667/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr (AES):

Einführung eines neuen Status an der Ausgangszollstelle für Teilnehmer

Zum 01.10.2017 wird mit dem ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.2 der Status „63“ (Waren teilweise ausgeführt), welcher bei einer Statusanfrage durch Teilnehmer zurückgemeldet werden kann, eingeführt.

Änderung der Codelisten für die Art der Anmeldung CO, EU und EX ab dem 08.10.2017

Ab dem 08.10.2017 ergeben sich für die Anmeldearten folgende Änderungen:

Codeliste/ Art der An- meldung	Neuaufnahme	Streichung
I0806/ CO	CY - Zypern (Nordzypern) QV - Nicht erm. Länder und Gebiete (EU)	QS - Schiffs- u. Luftfzbedarf (Drittland)
C0063 wird ersetzt durch I0811/ EU	-	AD - Andorra SM - San Marino
I0802/ EX	AD - Andorra DE - Deutschland (Helgoland) SM - San Marino	CY – Nordzypern QQ - Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ QR - Schiffs- u. Luftfahrzeugbedarf (EU) QV - Nicht erm. Länder und Gebiete (EU)

Waren, die nach Helgoland versandt werden, gelten nach Art. 140 Abs. 2 UZK- DA als zur Ausfuhr angemeldet. Diese Anmeldefiktion gilt gem. Art 142 c) und d) UZK- DA nicht, wenn es sich um Waren handelt, die Verboten und Beschränkungen oder besonderen Förmlichkeiten unterliegen. In diesem Fall ist eine elektronische Ausfuhranmeldung unter Verwendung von Art der Anmeldung „EX“ und Bestimmungsland „DE“ erforderlich.

Für Waren, die nach Zypern versandt und anschließend über die Trennungslinie verbracht werden (Gebiet in dem die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt – „Nordzypern“), müssen gem. Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 866/2004 keine Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden. Wird eine Ausfuhranmeldung erstellt, so ist das Bestimmungsland „CY“ und Art der Anmeldung „CO“ anzugeben.

Die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie der zum italienischen Gebiet gehörende Teils des Luganer Sees gehören zwar zum Gebiet der Italienischen Republik, jedoch gem. Art. 4 Abs. 1 UZK nicht dem Zollgebiet der Union an. Für Waren, die in die vorgenannten Gebiete verbracht werden sollen, ist in der Ausfuhranmeldung die Art der Anmeldung „EX“ zu verwenden.

Andorra und San Marino gehören nicht dem gemeinsamen Versandübereinkommen an und sind auch keine EFTA-Staaten. Ausfuhren in diese Länder sind mit der Art der Anmeldung „EX“ zu deklarieren.

Die Änderungen zu Helgoland und den Q-Codierungen werden zusätzlich im „Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen“ veröffentlicht.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.